

Schuldverschreib. 38 377 900, 4% Pfandbriefe 78 567 600, noch einzulös. Komm.-Schuldverschreib.-Zinsscheine 484 050, do. Pfandbrief-Zinssch. 1 058 736, Vorauszahl. auf Zins- u. Tilgungsziele 13 072, vorausgez. Komm.-Darlehens-Zs. 55 451, Rückstell. von buchmäss. Disagio-gewinn etc. 968 724, Kursgewinn auf 4% Schuldverschreib. 23 457, kursmäss. Ausgleich für Pfandbr.-Hypoth.-Darlehen 2160, Gewinn 680 336. Sa. M. 212 605 338.

Gewinn- u. Verlust-Konto: Debet: Bedarfs-Gegenstände, Heizung, Beleucht., sonst. allg. Unk., Porto u. Versich., Zinsscheineinlösungsvergüt. 127 007, Gehälter u. Versich.-Beiträge 223 744, Vergüt. u. Kursverluste beim Vertrieb der Schuldverschreib., Vergüt. beim Wiederverkauf von eigenen Pfandbr. u. Komm.-Schuldverschreib. 68 648, Zs. auf Komm.-Schuldverschreib. 2 098 337, do. auf Pfandbr. 4 554 374, Schlussnoten-Stempel 358, Ausgabe-Stempel 6125, Gebühren für amtl. Auskünfte u. Vergüt. an Vermittler 509, nachträglich eingel. bereits verjährte Zinsscheine 212, Rückstell. für zweifelh. Forder. 71 300, Gewinn 680 336 (davon R.-F. 80 000, Div. 410 000, Abschreib. 11 000, Rückstell. für Ruhegehälter 20 000, Rückstell. f. Bankgebäude 10 000, allg. Betriebs- u. Talonsteuer-Res. 45 000, Vortrag 104 536). — Kredit: Vortrag 105 072, Geldbeschaff.- etc. Kosten auf Komm.- u. Hypoth.-Darlehen 20 528, Zs. aus Komm.-Darlehen 2 206 715, do. Hypoth.- do. 5 115 996, do. Pfandbr.- do. 1080, do. auf eigene Schuldverschreib. 98 173, do. aus laufenden Guthaben 1025, Einnahm. aus Wechseln, Wertp., Miete, Vergüt. etc. 278 005, Mieterträge 4357. Sa. M. 7 830 954.

Dividenden 1903—1917: 2% p. r. t., 3, 3 $\frac{1}{2}$, 3 $\frac{1}{2}$, 3 $\frac{1}{2}$, 3 $\frac{1}{2}$, 3 $\frac{1}{2}$, 3 $\frac{1}{2}$, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4%.

Staatskommissar: Geh. Oberfinanzrat H. Schäfer; Stellv.: Finanzrat Theodor Ulrich u. Finanzrat Dr. Franz Schrod.

Treuhänder: Gen.-Staatsanwalt Geh.-Rat Dr. K. Preetorius, Stellv. Ministerial-Rat Dr. Otto Schwarz.

Vorstand: Grossh. Dir. Geh. Finanz-Rat E. Bastian, Grossh. Dir. Dr. jur. R. Arnold, Stellv. Finanzrat Otto Loy.

Aufsichtsrat: (7) Vors. Geh. Komm.-Rat Dr. Franz Bamberger (Präs. der Handelskammer), Mainz; Stellv.: Forstmeister Dr. Karl Weber, Landtagsabgeordn., Konradsdorf; Mitgl.: Geh. Oberfinanzrat Dr. Ferd. Rohde, Geh. Reg.-Rat Aug. Noack, Darmstadt; Ökonomierat Fritz Schade, Altenburg (Oberhessen); Bürgermeister Dr. Alfr. Wevers, Worms; grossh. Oberamtsrichter Geh. Justizrat Rabenau, Büdingen.

Sächsische Bodencreditanstalt in Dresden,

Ringstrasse Nr. 50.

Gegründet: 25./9. 1895, eingetr. 23./10. 1895.

Zweck: Hebung des Bodenkredits u. des Kommunalkredits innerhalb des Deutschen Reiches, vornehmlich im Königreich Sachsen.

Ausschliesslich Betrieb der in § 5 des Hyp.-Bank-Ges. v. 13./7. 1899 bezeichneten Geschäfte unter den in diesem Gesetz u. in der Satzung vorgeseh. Bedingungen. Über die Wertermittlung der zu beleihenden Grundstücke, über die Grundzüge der Beding. für die Hypoth.-Darlehen sowie für die Darlehen an Kleinbahnunternehm. ergehen besondere Anweis., deren Genehm. der Aufsichtsbehörde vorbehalten ist.

Annahme von Geld (§ 5 Ziffer 5 des Hyp.-Bank-Ges.) gegen Verzinsung ist nur gestattet, wenn für den Einleger eine Künd.-Frist von mind. 3 Monaten festgesetzt wird.

Kapital: M. 12 000 000 in 12 000 Aktien à M. 1000. Urspr. M. 5 000 000, erhöht lt. G.-V. v. 4./3. 1899 um M. 2 000 000, angeh. den Aktionären zu 123%, ferner erhöht lt. G.-V. v. 3./3. 1904 um M. 3 000 000, übernommen von einem Konsort. zu 120%, angeh. den Aktionären zu 125%. Nochmalige Erhöhh. lt. G.-V. v. 21./9. 1911 um M. 2 000 000 (auf M. 12 000 000) in 2000 Aktien, übernommen von der Dresdner Bank zu 123.50%, angeboten den alten Aktionären 5:1 v. 28./10.—11./11. 1911 zu 127.50%, einzg. 25% u. das Agio bei Ausübung des Bezugsrechtes, je 25% am 15./3. u. 15./6. 1912, restl. 25% am 1./11. 1912 eingezahlt. Diese Aktien von 1911 nahmen an der Div. für 1912 p. r. t. der Einzahl. bis 4% teil, ab 1./1. 1913 voll div.-ber. Das A.-K. kann bis auf M. 30 000 000 erhöht werden.

Pfandbriefe: Der Ges. ist durch Dekret des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern v. 25./10. 1895 bezw. 26./11. 1899 die Genehm. zur Ausgabe von auf der Inhaber laut. Hyp.-Pfandbr. u. Kommunal-Oblig. bis zum 15fachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals, des R.-F. u. des Spez.-R.-F. auf einen Zeitraum von 99 Jahren erteilt worden. Die Staatsregierung hat zur Ausübung des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechtes einen besonderen Kommissar bestellt.

Die Ges. beleih. Grundstücke in der Regel nur zur ersten Stelle, und zwar können mit Genehmigung des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern als Centralbehörde Grundstücke im Königreich Sachsen, die vorwiegend zum Betriebe der Landwirtschaft dienen, bis zu $\frac{2}{3}$ (städtische höchstens bis zu 60%) des Wertes beliehen werden. Theater und Waldungen sind von der Beleihung ausgeschlossen; unter Waldungen werden hierbei nur solche gemeint, die ein selbständiges Beleihungsobjekt bilden würden, nicht solche, welche sich als Bestandteil eines zu verpfändenden Landgutes darstellen. Bauländereien und Baustellen, sowie gewerbliche Anlagen, insbesondere Fabriken, Brauereien, Ziegeleien, Vergnügungsetablissemments dürfen nicht über die Hälfte des Wertes beliehen werden, auch hat sich die Beleihung von Bauländereien und Baustellen jedenfalls innerhalb der Hälfte des Kaufs- oder Übernahmepreises des Darlehnsnehmers zu halten. Die Beleihung